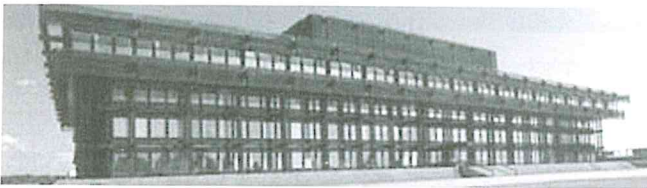


■ EuGH hebt Mitbestimmung aus

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom November 2002 könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die deutsche Mitbestimmung im Arbeitsrecht haben. Auf einen Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) hin entschied der EuGH, dass der "Überseering BV" die Rechtsfähigkeit und damit die volle Parteifähigkeit im Zivilprozessrecht zusteht. Es handelte sich um ein in den Niederlanden gegründetes Handelsunternehmen, das nach der Gründung seinen Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt hatte, dort aber weiterhin als Gesellschaft in niederländischer Rechts-



form bestand. Der EuGH sah in dem Erfordernis einer Neugründung nach deutschem Gesellschaftsrecht die in Artikel 43, 48 EG-Vertrag enthaltene unionsweite Niederlassungsfreiheit für Unternehmen unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die Tatsache, dass das nationale Rechtssystem derart Rücksicht auf multinational agierende Wirtschaftsunternehmen zu nehmen hat, wird aber nicht nur die in der Entscheidung des EuGH genannten prozessualen Folgen nach sich ziehen. Ausländische Unternehmen, die ihren Sitz nach Deutschland verlegen, dürften auch sonst wenig Interesse haben sich nach deutschem Gesellschaftsrecht zu richten. Eher im Gegenteil. Neben der Tatsache, dass sich zukünftig Gläubiger schwerer tun werden, ihre Forderungen gegen europaweit operierende Unternehmen durchzusetzen, besteht insbesondere die Gefahr, dass sich Unternehmen gezielt in einem Staat mit einem Arbeitsrecht gründen, das keine Beteiligung der Werk tätigen an der Unternehmensführung vorsieht, um dann ihren Sitz nach Deutschland zu verlegen. Auf diese Weise würde ganz legal die unternehmerische Mitbestimmung ausgehebelt, die in Deutschland europaweit einzigartig geregelt ist: Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) wird u.a. die paritätische Besetzung von Aufsichtsräten mit AnteilseignerInnen und ArbeitnehmerInnen vorgeschrieben; abhängig ist die Anwendbarkeit des MitbestG allerdings von der inländischen Rechtsform des Unternehmens. Wenn nun in Deutschland ein Unternehmen nichtdeutscher Rechtsform tätig ist, muss es sich nicht dem MitbestG unterwerfen. Das Gesellschaftsrecht wird so zu einem Produkt, das von Staaten angeboten und von GründerInnen nachgefragt wird. Ein Trost bleibt: Zumindest das Betriebsverfassungsgesetz orientiert sich nicht an der Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen tatsächlicher "Belegenheit", so dass die Gefahr der Abschaffung der betrieblichen Mitbestimmung durch Betriebsräte (vorerst) nicht besteht.

Goetz Schulz-Loerbroks, Siegen

Quellen:

EuGH, *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, S. 3614 ff.
BGH, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2000, S. 412 ff.

■ In München gilt das Demonstrationsrecht nicht für jeden

Am 8.2.2003 haben insgesamt rund 35.000 Menschen gegen die 39. Sicherheitskonferenz demonstriert, zu der alljährlich hochkarätige Militärstrategen aus aller Welt, Generäle und Rüstungsexperten, Außen- und VerteidigungsministerInnen der NATO- und EU-Staaten, sowie VertreterInnen der Rüstungsindustrie und der Medien, im "Bayrischen Hof", zusammen kommen. Es wären noch einige DemonstrantInnen mehr gewesen, wenn die Polizei nicht in der Nacht vorher im von DemoveranstalterInnen eingerichteten Convergence Center eine Razzia durchgeführt hätte. Gegen 23:00 Uhr stürmte eine Einsatzhundertschaft des berüchtigten bayrischen Sonderkommandos USK mit Unterstützung von Zivilpolizei ohne Vorwarnung das zum Convergence Center umfunktionierte Jugendzentrum "Tröpferl-Bad", indem es sich mit Schlägen, Tritten und Stößen Zugang verschaffte. Die martialisch mit Ganzkörperpanzern, Bolzenschneidern, Brecheisen und scharfen Schusswaffen ausgerüsteten PolizistInnen hielten die ca. 260 Personen so lange fest, bis bei allen anwesenden Personen die Personalien festgestellt wurden. Dabei wurden seitens der Polizei ausgiebige Filmaufnahmen durchgeführt. Eine junge Frau brach bewusstlos zusammen, als sie wie 22 Andere, die überwiegend aus Berlin und Göttingen kamen, abgeführt wurde. Als ein Sanitäter zu Hilfe kommen wollte, wurde auch er von der Polizei mitgenommen. Alle Abgeführten wurden von der Polizei in die so genannte Vorbeugehaft nach bayrischem Polizeiaufgabengesetz (PAG) gebracht. Angeblich sollten dadurch bevorstehende Straftaten verhindert werden. Dabei war offensichtlich ein entscheidendes Kriterium, dass die Personen aus den genannten Städten kamen.



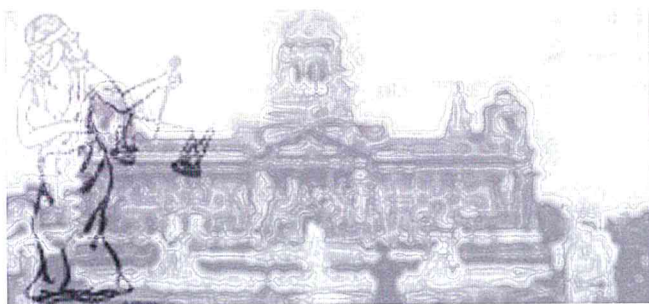
Nach den Vorschriften des PAG ist die Polizei verpflichtet, die Festgesetzten "unverzüglich" dem Richter vorzuführen, der die Berechtigung der Ingewahrsamnahme zu prüfen hat. Obwohl die Abteilung Staatsschutz der Kriminalpolizei München in Extraschichten arbeitete und einen eigenen Flügel im Polizeipräsidium nur für die Demonstrationstage bezogen hatte, brauchte sie mehr als 12 Stunden, um die Akten dem zuständigen Ermittlungsrichter im selben Hause vorzulegen. Alle 22 Personen wurden nach der Vorführung durch den Richter im Laufe des späten Nachmittages bzw. frühen Abends wieder freigelassen. Der größte Teil der Betroffenen aber erst als die Demonstrationen gegen die Sicherheitskonferenz vorbei waren. Ein Teil der Ingewahrsamgenommenen will gegen das Verhalten der Polizei juristisch vorgehen.

Marcus Lippe, Berlin

Mounir al-Motassadeq wegen falscher Freunde verurteilt

Das Hamburger Oberlandesgericht hat im weltweit ersten Prozess um die Anschläge vom 11. September den Angeklagten Mounir al-Motassadeq zur Höchststrafe von 15 Jahren Haft verurteilt. Es befand den Angeklagten der Beihilfe zum Mord in 3066 Fällen, der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie des Mordversuchs und der gefährlichen Körperverletzung in fünf Fällen für schuldig. Angesichts des Prozessverlaufs und der Urteilsbegründung beschleicht einen das unguete Gefühl, dass nun die Menschen aus dem Dunstkreis der Attentäter vom 11. September dafür büßen müssen, dass man der Täter nicht mehr habhaft werden kann.

Die Verurteilung zur Beihilfe setzt voraus, dass der/die TäterIn um die Begehung der Straftat weiß und er/sie diese mit einer Hilfeleistungshandlung fördern will. Im Fall von Mounir al-Motassadeq ist sehr zweifelhaft, ob er überhaupt in die Anschlagpläne eingeweiht war. Die Verteidigung bestreitet dies. Das Hanseatische Oberlandesgericht sieht es hingegen als erwiesen an, dass Motassadeq die wesentlichen Umstände der Tat gekannt hat und sie billigte. Denn Motassadeq hat nach Ansicht des Gerichts in der Gründungsphase der Terrorgruppe zum engsten Freundeskreis Attas gehört, während andere frühere Bekannte ausgegrenzt wurden. Zwar soll Motassadeq nicht an den konkreten Vorbereitungen der Anschläge beteiligt gewesen sein. Seine Hilfeleistung habe aber darin bestanden, den anderen Attentätern den Rücken frei zu halten, indem er



z.B. Nachforschungen über den geheim gehaltenen Aufenthalt der Attentäter während ihrer Flugausbildung in den USA entgegengetreten ist. Diese Ausführungen sind angesichts der Schwere des Tatvorwurfs äußerst vage. Hinzu kommt noch, dass wichtige Zeugen und Unterlagen nicht in die Urteilsfindung einbezogen wurden. Eine Aussage des in den USA inhaftierten mutmaßlichen Mitattentäters Ramzi Binalshibh, die Motassadeq möglicherweise hätte entlasten können, wurde von US-Behörden verhindert. Auch die Übergabe der Vernehmungsprotokolle an das Gericht blockierte die Bundesregierung auf Wunsch der USA. Sogar das Gericht räumt ein, dass diese Situation für den Angeklagten unbefriedigend sei. Aber im Falle einer späteren Entlastung Motassadeqs durch Binalshibh könnte das Urteil ja immer noch aufgehoben werden. Dieses Eingeständnis zeigt, auf welch tönernen Füßen das Urteil steht. Die Beweisführung war ohne die Erkenntnisse der US-Behörden und die Aussage Binalshibhs völlig unzureichend, insofern hätte das Gericht im Zweifel für den Angeklagten entscheiden und ihn freisprechen müssen.

Lena Dammann, Hamburg

Und bist du nicht willig, so ...

Die Drohung des Frankfurter Vize - Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner, gegenüber einem Verdächtigen Gewalt anzuwenden, wenn er den Aufenthaltsort des von ihm entführten Kindes nicht preisgebe, löste eine Diskussion über das Folterverbot aus.

Erschreckenderweise wurde im Zuge dieser Diskussion deutlich, dass das Folterverbot nicht mehr zum Grundkonsens gehört.



"Menschliches Verständnis" für das Verhalten Daschner's tun Ministerpräsident Roland Koch (CDU) und der Rechtsausschuss-Vorsitzende Andreas Schmidt (CDU) kund. Auch Geert Mackenroth, Vorsitzender des Deutschen Richterbunds, sprach öffentlich davon, dass in gewissen extremen Fällen Folter "erlaubt" sein könne, z.B. bei Verhinderung von Terroranschlägen. Man liest juristische Fachbegriffe wie "übergesetzlicher Notstand" zum "Schutz höherwertiger Rechtsgüter". Wozu diese ganze Aufregung, wenn doch die Rechtslage eindeutig ist.

Die Berufung auf einen "übergesetzlichen Notstand" als Entschuldigungsgrund ist im Fall Daschner's grundsätzlich verfehlt. Der Vize - Polizeipräsident als ausführende Staatsgewalt kann sich nicht auf Notstandsregelungen beziehen, denn diese gelten nur für Zivilbürger. Der Staat als Gewaltmonopol kann Gefahren für die Rechtsgüter seiner Bürger zwar mit Gewalt abwehren, muss sich aber gerade weil er in Grundrechte eingreifen kann auch genaueren Regelungen unterwerfen.

Gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) dürfen festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden. Hierbei wird das allgemeine Gebot der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG konkretisiert. Art. 104 GG ist die Grundlage für einfache gesetzliche Regelungen in den Landespolizeigesetzen und in der Strafprozessordnung.

Nach dem hessischen Gesetz über Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist gem. § 52 II unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ausgeschlossen. Dies schließt eine Androhung von körperlichem Zwang ein. Nach § 12 IV HSOG gilt für polizeiliche Befragungen § 136 a Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. § 136 a StPO verbietet bestimmte Vernehmungsmethoden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die die Freiheit der Willensbeeinträchtigung und der Willensentschließung des Beschuldigten beeinträchtigen. Dazu zählt die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme.

Des weiteren verbieten die Anti - Folterkommission und die Europäische Menschenrechtskonvention dem Staat, Folter anzudrohen bzw. auszuführen, denn Folter, in welcher Form, in welchem Zusammenhang und gegen wen auch immer durchgeführt, verletzt den unantastbaren Kern der Würde des Menschen.

Menschenrechte sind kein Geschenk großzügiger Realpolitik, sondern die Substanz einer menschlich erkämpften Leidensgeschichte. Werden sie auch nur für den Einzelfall in Frage gestellt, wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Annelie Jaschinski, Berlin

Haushaltskonsolidierung zu Lasten der Kinder erwerbsloser Eltern

Die Stadt Dresden sieht sich in Zeiten leerer Kassen dazu gezwungen, das Angebot an öffentlich geförderter Kinderbetreuung für Kinder ohne Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz (vor dem dritten Lebensjahr und ab Schuleintritt) zu reduzieren und hat im Dezember 2002 per Stadtratsbeschluss Kriterien aufgestellt, die den Zugang zu Kinderbetreuung in Krippen und Horten regeln sollen. In Zukunft sollen die Berufstätigkeit bzw. eine Aus- und Weiterbildung der Eltern ausschlaggebend für die so genannte Bedarfsplanung sein und somit über den Erhalt eines Krippen- oder Hortplatzes entscheiden. Alleinerziehende sollen dann bei Vorliegen der genannten Kriterien vorrangig berücksichtigt werden. Die Stadt kündigte in Folge 8.300 Betreuungsverhältnisse aufgrund der Erwerbslosigkeit der Eltern.

Das Verwaltungsgericht (VG) Dresden hat diese Kündigung der Betreuungsverträge rückgängig gemacht und argumentiert, dass die Bedarfsplanung sich nicht allein an haushaltspolitischen Erwägungen orientieren dürfe, sondern vielmehr dem ganzheitlichen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, den das sächsische Kitagesetz (SächsKitaG) für alle Kinder formuliert (und dies unabhängig von ihrer familiären Situation bzw. der Arbeitslage ihrer Eltern), Folge zu leisten habe.

In der Urteilsbegründung des Dresdener VG wird die Problematik der Bedarfsorientierung deutlich, mit der die KitaG der Länder die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Kindern im Grundschulalter regeln und dabei offen lassen, an wessen "Bedarf" sich orientiert wird: An dem des Kindes nach Förderung durch pädagogisches Angebot und Zusammensein mit anderen Kindern? An dem der Arbeit suchenden Mutter/ des Arbeit suchenden Vaters, die flexibel auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren sollen?

Im Fall der Dresdener Stadtverwaltung mit Sicherheit nicht. Vielmehr wird hier die Tatsache der Diskriminierung - einmal der Kinder, die willkürlich von Bildungsangeboten ausgeschlossen werden; des Weiteren der Erwerbslosen (insbeson-



dere erwerbslosen Frauen), denen es quasi unmöglich gemacht wird, wieder eine Stelle zu finden - billigend in Kauf genommen, wenn es um die Sanierung der Stadtfinanzen geht. Das Land Sachsen-Anhalt wird übrigens in seinem neuen Kinderförderungsgesetz (!) (in Kraft seit 1. März 2003) in der Bedarfsfrage sehr deutlich und schreibt genau die Zugangskriterien, deren Rechtmäßigkeit das VG Dresden gerade anzweifelt, fest. Der Bedarf und damit der Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder aller Altersgruppen wird hier eindeutig an die Erwerbsarbeit bzw. die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen der Eltern gekoppelt.

In Zeiten der Pisa-Panik und des jeden Tag von neuem verkündeten Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit eindeutige Signale...!

Aline Oloff, Berlin

Quelle:

VG Dresden vom 28.01.2003, Az: 6 K 102/03

SPD und Bündnisgrüne wollen Sexualstrafrecht verschärfen

Den strafrechtlichen Schutz von Kindern und behinderten Menschen gegen sexuellen Missbrauch zu verbessern, ist das erklärte Ziel eines Gesetzesentwurfs von SPD und Bündnisgrünen.

So soll der bestehende Strafrahmen bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 Strafgesetzbuch, StGB) angehoben werden, wobei der Grundtatbestand jedoch weiterhin ein Vergehen bleibt. Auch in §§ 176a, 179, 174ff. StGB ist eine Anhebung des Strafrahmens vorgesehen. Des Weiteren sind neue Straftatbestände geplant, so z.B. der einfache sexuelle Missbrauch ohne Körperkontakt (neuer § 176 Abs. 5 StGB) und ein eigener Tatbestand der Kinderpornographie (neuer § 184b StGB). Zudem soll durch Erweiterung des § 138 StGB zukünftig auch die Nichtanzeige eines bevorstehenden sexuellen Missbrauchs strafbar sein.

In der Strafprozessordnung (StPO) ist vorgesehen, durch eine Erweiterung des Katalogs in § 81g StPO die Möglichkeiten einer DNA-Analyse und -Speicherung auszudehnen.

Ein Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion fordert darüber hinaus, sexuellen Missbrauch von Kindern generell als Verbrechen einzustufen und die Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung i.S.v. § 66 StGB zu erweitern.

Kritische Reaktionen hat vor allem die geplante Anzeigepflicht hervorgerufen. Nach der Einschätzung von Kinderschutzorganisationen wird dies die Lage der betroffenen Kinder nicht verbessern bzw. nach Ansicht des Deutschen Richterbundes die Anzeigenquote eher nicht erhöhen. Die durch eine Anzeige in Gang gesetzte Dynamik strafrechtlicher Ermittlungen könnte zu einer Abschottung der betroffenen Familie führen und dadurch den Kindern sogar den Zugang zu Hilfe versperren. Auch die grundsätzliche Bereitschaft, sich Kindern als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen, werde womöglich durch die Anzeigepflicht vermindert. Der Deutsche Anwaltverein warnt vor einem Überwachungssystem, das Denunziationen Vorschub leisten würde.

Grundsätzlich begrüßt wird hingegen, dass nach dem Gesetzesentwurf von SPD/Bündnisgrünen der sexuelle Missbrauch nicht generell zum Verbrechenstatbestand erhoben werden soll. Denn dies hätte voraussichtlich vor allem für die Opfer negative Folgen, da es dann stets zu einer für die Kinder äußerst belastenden Hauptverhandlung käme.

Strafvorschriften kommen immer zu spät. Trotzdem ist das Schließen von bestehenden Strafbarkeitslücken nicht zu kritisieren, es bleibt jedoch fraglich, ob die Anhebung von Strafrahmen sinnvoll ist, da von ihnen keinerlei Abschreckungswirkung ausgeht. Wichtiger als das Strafrecht ist im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch eine Gesellschaftspolitik, die die präventive Verhinderung solcher Taten zum Ziel hat. Dabei kommt es wiederum vor allem auf einen rationalen Umgang mit dem emotional sehr aufgeladenen Thema des Kindesmissbrauchs an.

Karin Günther, Göttingen

Quellen:

Bundestags-Drucksachen 15/350, 15/29